

Hutmacher und Henkerssohn

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Beiträge zur Geschichte Nidwaldens**

Band (Jahr): **36 (1977)**

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

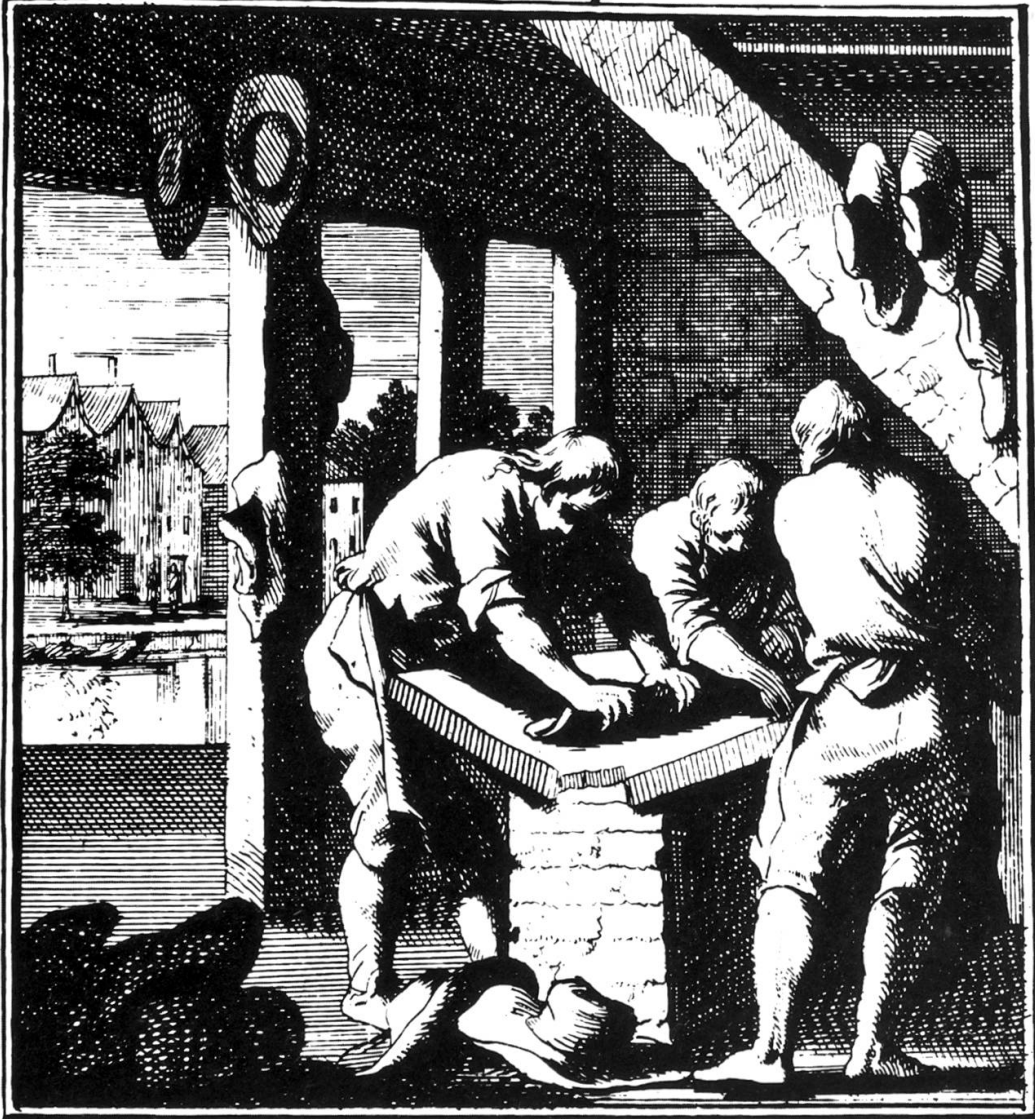
Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Schleifer.
Kühlt den erhitzten Mut, in tiefer Liebesflut.



Der Stein der hartes Eisen schleiffet,
Er verzehrt sich selber mit der Zeit
So wann der Feind ein Herz angreiffet,
Das in der Jugend Härtekeit,
Die rühe Hofheit weiß zu trüben,
Bringt er sich Schaden jenen Lücken.

Der Hüte, Den Tugend Hüte, gebt eurem Mut.



Man schützt das Haupt mit einem Hut,
für Sonnen-Hitz und Regen-Schutt:
Doch läßt man das Gemüt bloß stehen,
wo Tugend wird beyseits gelegt:
Wer unter ihr den Willen trägt,
wird königlich bedeckt gehen.

Hutmacher und Henkerssohn

Gleichzeitig mit dem Verkauf der Hammerschmiede stiess Kirchmeier Jakob Blättler auch das Badhaus und eventuell weitere Gebäude ab, und zwar an einen dem Namen nach nicht bekannten «Huotmacher», d.h. an einen Handwerker, der Filz und Hüte fabrizierte. Filz, das haben wir schon gesehen, brauchte es ja auch zur Papierherstellung. Es muss sich um einen Mann gehandelt haben, der – was schon das Fehlen eines Familiennamens beweist – erst kurz im Land war. Und streitbar war er dazu. Denn gleichzeitig mit der etwas widerwilligen Genehmigung des Verkaufs verwarnte ihn der Rat wegen Injurien gegenüber Joseph Michael Zelgers Sohn.¹

Das Ratsprotokoll hält am 18. September 1719² diesbezüglich fest, Jakob Blättler habe an Klingler die Hammerschmiede und an den Hutmacher das alte Badhaus verkauft. Wiewohl nun Landweibel Achermann seinerzeit bewilligt worden sei, diese Betriebe auch an Landsfremde zu verkaufen, so sei diese Bewilligung doch nicht auf Blättler übergegangen. Für dermalen wolle man den Kauf bewilligen. Bei einem späteren Handwechsel gelte aber wieder uneingeschränkt das Zugrecht der Landleute.

Ein solcher Handwechsel trat schon sehr bald ein. Der Hutmacher verkaufte nämlich das alte Badhaus im Rotzloch dem Hans-Ulrich Feiss. Nun war dieser Hans-Ulrich Feiss kein gewöhnlicher Bürger, kein Landsmann, kein Niedergelassener oder Tolerierter, nein etwas viel Schrecklicheres, nämlich der Sohn des verstorbenen Scharfrichters Hans-Jakob Feiss und Bruder des zu jener Zeit amtierenden Scharfrichters Josef Feiss. Der Scharfrichter wohnte unten im kleinen Häuschen hinter dem Kallenbergli und bezog von der Regierung für seine Verrichtungen genau festgesetzte Vergütungen. Sonst aber galt er mit seiner ganzen Familie als unehrenhaft. In der Öffentlichkeit durfte er sich nur mit seinem Amtsmantel zeigen. In der Kirche hatte er ganz hinten auf der Vordiele einen Platz, den ihm sicher kein anderer streitig gemacht hätte. Heimlich wurde er zwar zu verschiedenen medizinischen Verrichtungen aufgesucht. Massagen, Schröpfen und Behandlung von Brüchen und Quetschungen waren ihm gestattet und von

seinem Beruf her vertraut. Die innere Medizin war ihm aber versagt.³ Verboten war ihm auch der Umgang mit den Landleuten, und insbesondere war es ihm untersagt, eine Landestochter zur Frau zu nehmen.⁴

Kein Wunder also, dass der Rat diesen Verkauf nicht anerkannte und aufhob.⁵ Ein Jahr darauf ging es dem Ulrich Feiss noch schlechter. Es hatte sich nämlich die Tochter Anna-Maria-Josefa des Landschätzers Franz-Leontius Stulz in ihn verliebt, und die beiden hatten am 31. August 1723 heimlich in der St. Josefs-Kapelle⁶ geheiratet. Der Rat, darob erzürnt, verwies das Ehepaar des Landes. Vater Stulz wurde in seinem Amt suspendiert und ein Untersuchungsantrag angeordnet, aus dem hervorgehen sollte, ob die Eltern mit dem Verhältnis ihrer Tochter zu Ulrich Feiss einverstanden gewesen seien. Für den Fall, dass Mutter Stulz den Eid, sie habe vom Verhältnis nichts gewusst, verweigere, wurde sogar beschlossen, sie auf dem Rathaus in Haft zu setzen. So streng waren damals die Bräuche!⁷

Maria Odermatt-Lussy hat im Geschichtsfreund⁸ ausführlich über die Henker im alten Nidwalden berichtet und auch diese Liebesgeschichte nachempfunden. Ihr Bericht schliesst mit der Feststellung, es sei an der Nachgemeinde des folgenden Jahres eine Änderung des Ratsbeschlusses vorgeschlagen worden. Vater Stulz möge wieder in sein Amt eingesetzt und Meister Ulrich Feiss, «weil er ja eine Landtochter gehehlicht habe», die Heimkehr gestattet werden. Ob der Antrag wirklich so lautete, kann nicht bezeugt werden. Maria Odermatt-Lussy hat die Quelle nicht angegeben. An der Nachgemeinde vom 14. Mai 1724⁹ stellte aber tatsächlich Josef Hummel von Buochs bei der Behandlung der Beisassen-Bewilligungen die schüchterne und untertänige Frage, «ob Ulrich Feiss zum Beisassen auch sollte angenommen werden». Das brachte Landammann Melchior-Remigi Lussi in Harnisch. In einer langen Rede – wohl die einzige, die uns in ihrem vollen Wortlaut erhalten ist; denn er hat sie eigenhändig geschrieben und ins Protokoll geklebt – legte er den Landleuten die Rechtsverhältnisse bezüglich der Henker und ihrer Angehörigen dar. Was hinsichtlich des Ulrich Feiss beschlossen, entspreche dem geltenden Recht. Er sei es, der sich nicht an den Ratsbeschluss halte, sich im Land herumtreibe, weiter arztne, und auch seine Frau habe sich schon mehrfach im Land gezeigt. An dem, was beschlossen, sei nichts zu ändern, auch «wann der Urach Miracul und wunder würckhte, alle kranckhe gsund, alle arm reich machen kennte». Nicht die Obrigkeit sondern «der Urach ist das kyb-hölzli, zwüschen Euch MGH & O (meine gnädigen Herren und Obern) und den Landleüthen; er ist der zundel der uneinigkheit und des unfriedens, der stein des anstosses». Sichtlich ergab sich darauf Tumult

unter dem Landvolk, das zu Feiss gehalten haben muss und die Abstimmung begehrte. Darauf brach der Landammann mit dem Hinweis auf die Rechtslage die Verhandlung ab und verliess mit den Räten kurzerhand den Landsgemeindeplatz.¹⁰

Einer Eintragung vom 7. Mai 1725 zufolge wurde Ulrich Feiss wegen Gültenshandel gebüsst.¹¹ Er war also noch oder wieder im Land und scherte sich offenbar um die Ratsbeschlüsse keinen Deut. Das Landvolk scheint ihm und seiner Arztkunst vertraut zu haben.

Im Totenbuch von Stans fand sich endlich unter dem 20. Februar 1731 folgende Eintragung: «Joannes Udalricus Feiss, defuncti carnificis Jacobi Feiss filius, super glacie obductum lacum incedens et rupta glacie in lacu submersus ac postea repertus et in coemeterio nostro sepultus». Das heisst auf deutsch, es sei Johannes-Ulrich Feiss, der Sohn des verstorbenen Scharfrichters Jakob Feiss, auf dem Eis über den im Nebel liegenden See gegangen, im Eis eingebrochen und ertrunken. Nachdem man ihn gefunden habe, sei er im Friedhof beigesetzt worden. Von Bünti¹² erfahren wir zusätzlich, dass das Unglück auf dem Alpachersee geschehen sei.

Und noch etwas ist an der Darstellung von Maria Odermatt-Lussy zu berichtigen. Sie machte nämlich aus den Liebenden ein blutjunges Paar. Sie dachte dabei wohl und gerne an Romeo und Julia. Die Stulzin stand aber damals bereits im 25. und der Liebhaber im 34. Altersjahr.¹³

¹ 1719, 18. Sept. RLLP VI/84 f. – Josef-Michael Zelger war ein angesehener und reicher Bauer, KN Nr. 902 – Schon Landweibel Johann-Kaspar Achermann hatte das Hutmachergewerbe an einen Hans-Georg Bodmer verkauft. Nachgemeinde und Gesessener Landrat bewilligten aber den Aufenthalt Bodmers nicht und verwiesen ihn samt Weib und Kind des Landes.

Der Rat schien dem Text des Beschlusses entsprechend ziemlich ungehalten über Achermann, RLLP XXIV/510 vom 27. 3. 1719. Keinen Monat nach diesem Beschluss verstarb er. Am 25. September 1722 spricht das Protokoll von dem «beckhanten» Hutmacher (LGP VI/132 – Odermatt Regesten V/454, Nr. 652) – Änderte der Tod Achermanns etwa den Beschluss auf Wegweisung Bodmers?

² RLLP VI/84

³ RLLP XXIV/494 «Ulrich Feiss solle sich nit usserth landts begeben biss undt so lang er mit Mstr. Niclaus Christen guet oder rächten wegen einem gewissen frömbden Doctor für welchen er guet gesprochen haben sölle, abgemacht haben wirdt». (1719)

⁴ RLLP VI/15 Odermatt Regesten V/140

⁵ 25. September 1722, RLLP VI/132 – Odermatt Regesten V/454, Nr. 652 – 1730 befand sich das Badhaus im Eigentum von Joseph Klingler.

⁶ Die Angehörigen der Henkersfamilie mussten in der St. Josefs-Kapelle heiraten. Auch ihre Kinder wurden dort getauft.

⁷ RLLP XXV/67, Odermatt Regesten VIII/421

⁸ Band 117/204 ff.

⁹ RLLP VI/168

Schon am 6. Oktober 1723 hatte sich der Rat unnachgiebig gezeigt. Der im Amt suspendierte Leontius Stulz hatte nämlich durch Säckelmeister von Büren vorbringen lassen, dass Hans-Ulrich Feiss durch den Pfalzgrafen in Konstanz «ehrlich» gesprochen worden sei. Der Rat anerkannte diese Erklärung nicht. Man sei frei und keinem Pfalzgrafen untertan. «Belangendte den Ulrich Feiss erkenndt man, den so er ist, nämlich führs alten wasenmeisters undt nachrichters sohn, andersten aber nit». Auch die Suspension gegenüber Leontius Stulz wurde aufrechterhalten (RLLP VI/153).

¹⁰ Am 7. 6. 1724 büsste der Rat Hummel für seinen Antrag um 100 Gulden (RLLP VI/173 f.). Das entsprach, zum damaligen Kaufwert gerechnet, 600 kg Käse oder 1150 Liter Elsässerwein oder 925 kg Korn (Umrechnung nach Bünti-Chronik, BGN 34/417), war also eine enorme Busse – Mit Ratsbeschluss vom 20. 10. 1724 wurde sie auf 30 Gulden reduziert (RLLP VI/178) – Weitere Bussen zwischen 1 Gulden und 5 Schilling und 4 Gulden und 20 Schilling wurden Franz Gander, Jung Hans Melcher Horlacher, Anton Guot, Josef Durrer von Buochs, Josef Durrer, Sager von Dal-lenwil, Meister Ludwig Odermatt, Jung Baumgartner, Jung Niclaus Wagner, Hans Melcher Thönier, Josef Wagner und Antoni Ernest Hug aufdiktiert. Einflussreichere Leute, wie der ausdrücklich als Herr bezeichnete Hans-Kaspar Christen von Wolfenschiessen, Bergvogt Niklaus Achermann vom Bürgen und Dorfvogt Franz Barmettler von Buochs, wurden angewiesen, im Sinne einer Busse ein Almosen nach ihrem Gutdünken den Vätern Kapuziner zukommen zu lassen. Rudolf Thurer wurde freigesprochen (RLLP VI/174 f.) – In LRP VII/40 b vom 17. 6. 1737 heisst es sogar wieder, dass ein Henkerssohn, der eine Landestochter heirate, sofort hinzurichten sei; auch seine Frau sei vor Gericht zu stellen. Verwandte bis zum zweiten Grade seien ihrer Ämter verlustig. Die harte Linie behielt also die Oberhand.

¹¹ RLLP VI/191

¹² Chronik S. 365

¹³ Johann-Ulrich Feiss ist in Stans am 2. 8. 1689 und Anna-Maria-Josefa Stulz ebenda am 8. 3. 1698 geboren.